

GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

Fall 9

11.01.2018





Wirksame Stellvertretung

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
(-) bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
2. Abgabe einer **eigenen Willenserklärung**
= Abgrenzung zum Boten
3. In fremdem Namen
= **Offenkundigkeitsprinzip**
4. Mit **Vertretungsmacht**



Geschäft für den, den es angeht

- Vgl. Antrag für den, den es angeht, bei fehlendem Interesse an Identität des Vertragspartners
- Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips
- Voraussetzungen:
 1. kein Interesse des Geschäftspartners, den anderen Teil zu kennen – **Bargeschäfte des täglichen Lebens**
= Geschäfte, die von beiden Seiten sofort und unabhängig von der Identität des Vertragspartners erfüllt werden
 2. Vertreter handelt objektiv mit **Fremdwirkungswillen**
= objektivierter, für einen eingeweihten Dritten erkennbarer Willen, für den anderen tätig zu werden
- Entwickelt für Sachenrecht, aber auch im Schuldrecht überwiegend anerkannt



Heutige Lernziele:

- Umgang mit langen Falltexten & Zeitmanagement in der Klausur
- Vertreter ohne Vertretungsmacht
- Rechtsscheinhaftung



Erstes Erfassen des Sachverhalts

- Drei Fallkomplexe mit je eigenem Bearbeitervermerk
- Gesamt-Bearbeitervermerk am Ende des Falltexts
- Keine Angaben zu empfohlenen Bearbeitungszeiten oder sonstiger Schwerpunktsetzung

Was bedeutet das klausurtaktisch?

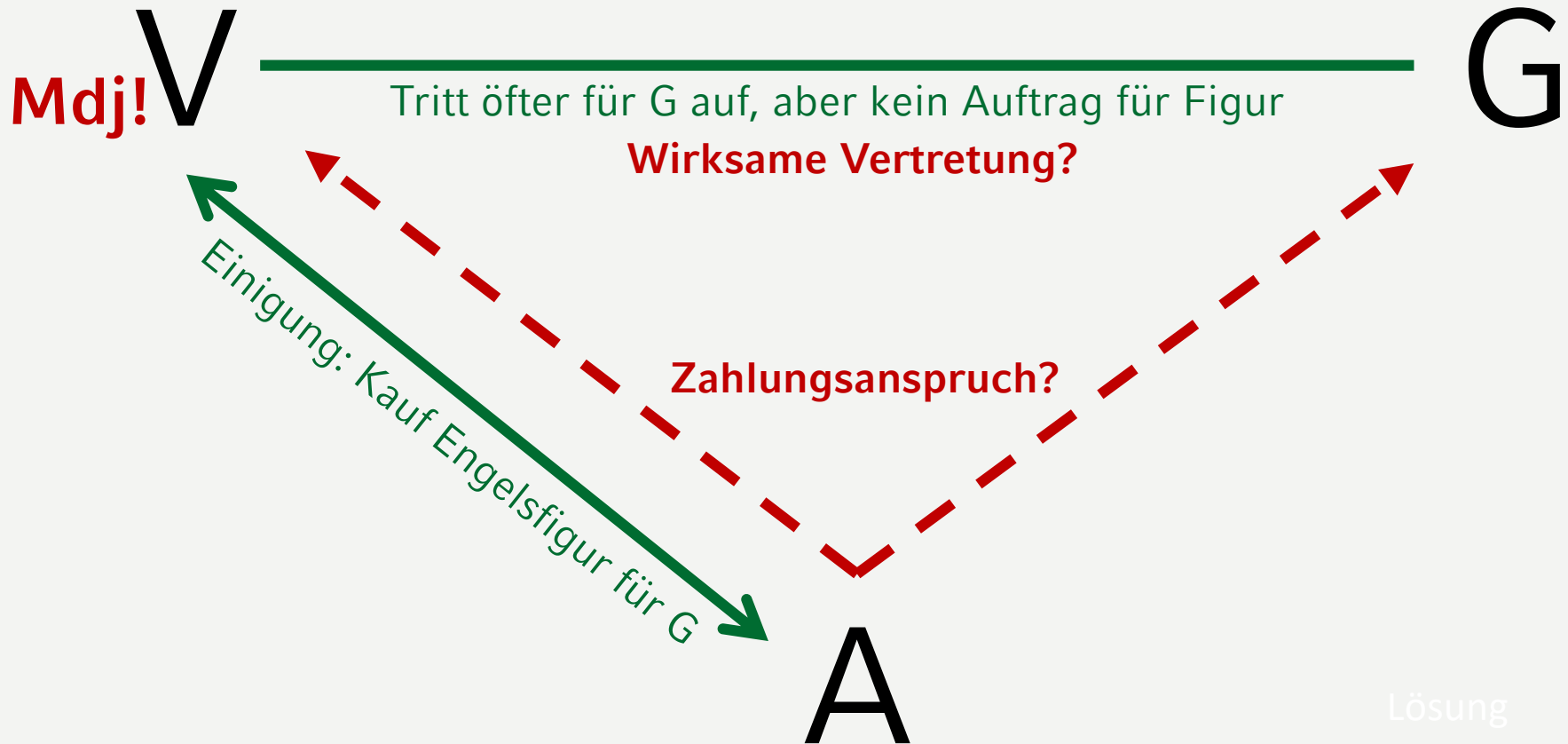
1. Alle drei Fallkomplexe lesen – selbst einschätzen, wie viel Zeit ihr pro Komplex benötigt
2. Reihenfolge der Bearbeitung festlegen
3. Zeitlimits für jeden Komplex setzen und einhalten!



Goldene Regeln für besonders lange Falltexte

- Sachverhalt einmal komplett lesen, bevor irgendetwas gelöst wird
Erste Ideen auf Schmierblatt oder am SV-Rand festhalten
- Zeitgrenzen setzen und einhalten
Lieber eine fertige, aber oberflächlich geprüfte Klausur als perfekte Ausführungen zu $\frac{1}{4}$ des Falls
- Ausreichend Zeit für die Ausformulierung einplanen!
Lieber einen Teil des Sachverhalts ganz weglassen als das Geprüfte aus Zeitmangel nicht zu Papier bringen

Empfehlung: Spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit mit der Ausformulierung beginnen. Falls am Ende Zeit bleibt, die ggf. nicht vorab gegliederten Teile aus dem Stand und im Feststellungsstil aufschreiben.



Lösung

- Vollmacht für Lebensmittelkäufe auf Rechnung des A
- Januar: Weisung, max. 130 € auszugeben
- April: Kündigung des Arbeitsverhältnisses

B

Wirksame Vertretung?

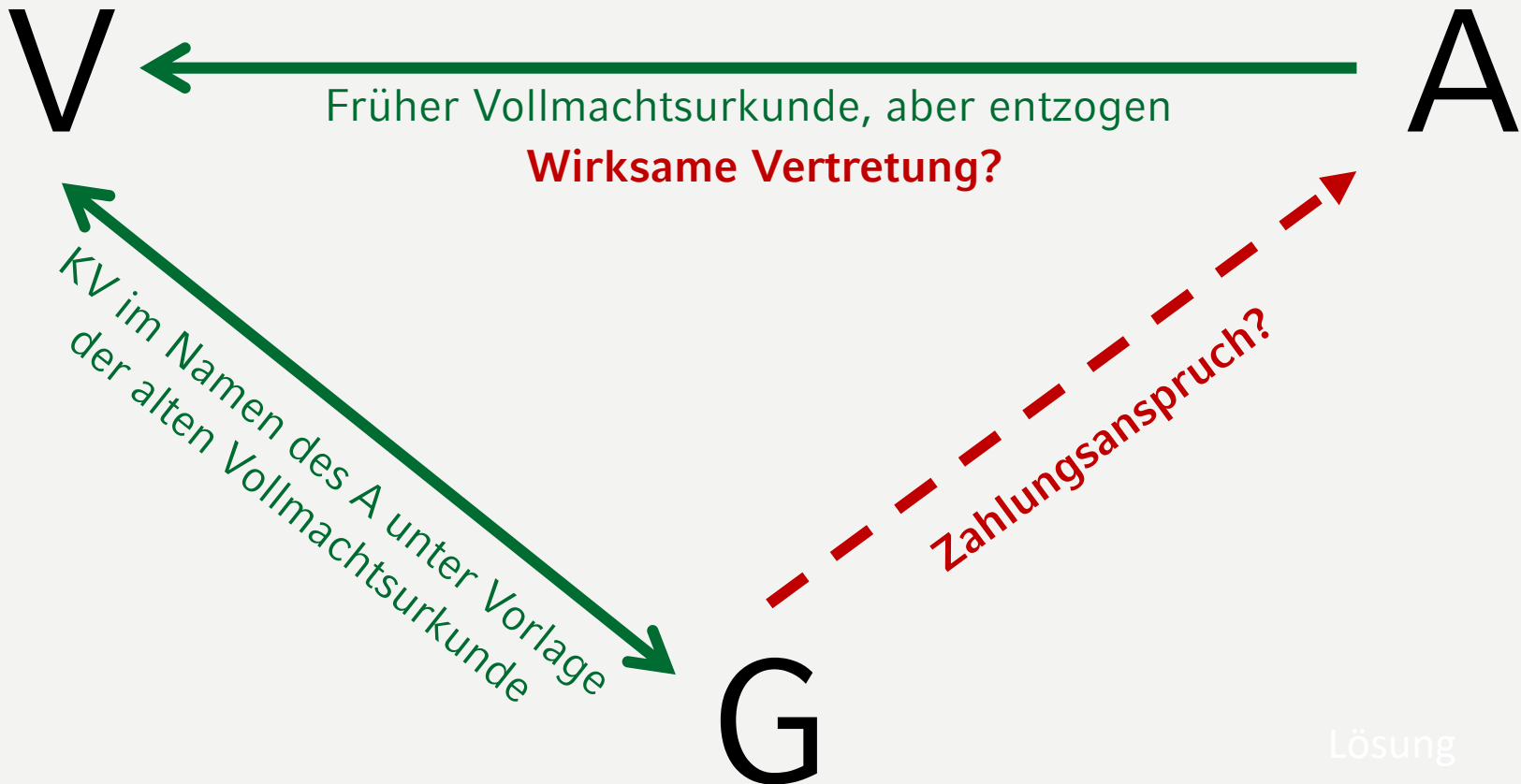
A

- Januar: Einkauf für 260€
- Juni: Einkauf für 100€
- Juli: Einkauf für 100€

Zahlungsanspruch Januar?
Zahlungsanspruch Juli?

Zahlung der Juni-Rechnung

Lösung





Überlegungen zur Schwerpunktsetzung

Ca. ¼

- Fall A: Zwei Ansprüche bei gleicher Sachlage zu prüfen
– Hauptproblem wohl Minderjährigkeit des V

Ca. ½ der Klausur

- Fall B: Zwei Ansprüche zu prüfen, zwischen denen sich Sachlage verändert hat. Probleme:
 - Verstoß gegen interne Weisung
 - Kündigung des zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses
 - Auswirkungen der Zahlung der Juni-Rechnung

Ca. ¼

- Fall C: Ein Anspruch zu prüfen. Problem:
 - Vorlage einer entzogenen Vollmachtsurkunde



Überlegungen zum Zeitmanagement

- Bearbeitungszeit 2h => max. 1h Zeit für Gliederung
- Reihenfolge der Bearbeitung hier nicht vorgegeben, aber A – B – C wäre sinnvoll

Prioritäten:

1. Kein Urteilsstil in der Ausformulierung
2. Fall B (= Schwerpunkt) komplett ausformulieren
3. Fall B (= Schwerpunkt) sauber aufbauen
4. Wenigstens einen der Fälle A und C komplett ausformulieren
5. Fälle A und C sauber aufbauen
6. Durchgehend perfekter Gutachtenstil



Beispielzeitplan

08:00 – 08:15 Sachverhalt lesen, Überlegungen zur
Schwerpunktsetzung (15 Min)

08:15 – 08:40 Gliederung Fall B (25 Min)

08:40 – 08:50 Gliederung Fall A (10 Min)

08:50 – 09:00 Gliederung Fall C (10 Min)

} Im Notfall zugunsten
von Fall B weglassen

09:00 Beginn Ausformulierung, egal wie weit die Gliederung ist

- Zuerst Fall B ausformulieren!
- Richtlinie: 30 Min Fall B, 15 Min Fall A, 15 Min Fall C
- Bei Zeitnot nicht Ausformulierung eines Falls abbrechen, sondern in Feststellungsstil wechseln



Zur Erinnerung

✓ Gutachtenstil: **Obersatz**, **Definition**, **Subsumtion**, **Ergebnis**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung aus § 433 II BGB haben. Dies ist der Fall, wenn ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde. A und B haben sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt. A hat daher einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB.

✓ Feststellungsstil: **Subsumtion**, **Ergebnis**

A und B haben sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen. Somit hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB.

⊘ Urteilsstil: **Ergebnis**, **Definition**, **Subsumtion**

A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB. Denn A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen, weil sie sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt haben.



Grobgliederung

A. Die Engelsstatue

- I. $A \rightarrow G$ auf Kaufpreiszahlung
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung

B. Die Haushälterin

- I. $L \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung für Januar
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung für Juli

C. Das Briefpapier: $G \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung



A. Die Engelsstatue

I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

1. Willenserklärung des A
2. Willenserklärung des G
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung des V, § 164 I 1?
 - (1) Eigene WE des V
 - (2) P: Minderjährigkeit
 - (3) In fremdem Namen
 - (4) Mit Vertretungsmacht



A. Die Engelsstatue

I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

...

- a) Zurechnung der Erklärung des V, § 164 I 1?
 - (1) Eigene WE des V (+)
 - (2) P: Minderjährigkeit → § 165 BGB
 - (3) In fremdem Namen (+)
 - (4) Mit Vertretungsmacht
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?
(-), nicht erteilt
 - Rechtsscheinvollmacht?
(-), schon kein Rechtsschein



A. Die Engelsstatue

I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

1. Willenserklärung des A
2. Willenserklärung des G
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung des V, § 164 I 1 (-)
3. Rechtsfolge fehlender Vertretungsmacht
 - Zunächst schwebend unwirksam, § 177 I
 - Endgültig unwirksam infolge Ablehnung der Bezahlung



A. Die Engelsstatue

I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II (-)

II. A → V auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

(-), WEn des A und des V auf Vertragsschluss mit G gerichtet



Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB

1. **Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht**
2. **Verweigerung der Genehmigung** des Vertrags durch „Vertretenen“
3. „Vertreter“ hat **positive Kenntnis** von fehlender Vertretungsmacht, § 179 II
Ohne diese Kenntnis haftet Vertreter nur beschränkt
4. **Kein Haftungsausschluss**, § 179 III
 - a) Mind. fahrlässiger Unkenntnis des Vertragspartners von fehlender Vertretungsmacht, § 179 III 1
 - b) Mdj. Handelt ohne elterliche Einwilligung, § 179 III 2

Rechtsfolge: Wahlweise Erfüllung oder Schadensersatz



A. Die Engelsstatue

- I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II (-)
- II. A → V auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II (-)
- III. **A → V auf Erfüllung bzw. Schadensersatz gem. § 179 I**
 1. Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht (+), s.o.
 2. Verweigerung der Genehmigung (+), s.o.
 3. Positive Kenntnis, § 179 II (+)
 4. Kein Ausschluss nach § 179 III (-), Haftungsausschluss nach § 179 III 2



A. Die Engelsstatue

- I. A → G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II (-)
- II. A → V auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II (-)
- III. A → V auf Erfüllung bzw. Schadensersatz gem. § 179 I (-)

IV. Ergebnis: A kann weder von G noch von V Zahlung verlangen



Grobgliederung

A. Die Engelsstatue

- I. $A \rightarrow G$ auf Kaufpreiszahlung (-)
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung (-)

B. Die Haushälterin

- I. $L \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung für Januar
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung für Juli

C. Das Briefpapier: $G \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II

1. Willenserklärung des L
2. Willenserklärung des A
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung der L, § 164 I 1?
 - (1) Eigene WE der L (+)
 - (2) In fremdem Namen (+)
 - (3) Mit Vertretungsmacht
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?
 - Rechtsscheinvollmacht?



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II

...

(3) Mit Vertretungsmacht

i. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Bestand der Vertretungsmacht (+)
- Umfang der Vertretungsmacht: Nachträgliche Beschränkung auf Einkäufe im Wert von 130€
- **P: Weisung im Innenverhältnis oder Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis?**
- Auslegung: teilweiser Widerruf der Vollmacht



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II

...

(3) Mit Vertretungsmacht

- i. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht
(-)
- ii. Rechtsscheinvollmacht?



Rechtsscheinvollmacht

1. Objektiver Rechtsscheintatbestand
2. Rechtsschein ist Vertretenem zuzurechnen
Setzung eines Rechtsscheins
 - §§ 104 ff. BGB analog zu beachten
3. Schutzwürdigkeit des Vertragspartners
Vertrauen auf den Rechtsschein
 - Kenntnis vom objektiven Rechtsschein
 - Keine Kenntnis / Kennenmüssen von dessen Erlöschen, vgl. § 173



Rechtsscheinvollmachten

Gesetzlich geregelt, §§ 170 – 172

- Fortbestand einer Außenvollmacht, § 170
- Kundgabe der Bevollmächtigung, § 171
- Vollmachtsurkunde, § 172
- (-) bei Kennen oder Kennenmüssen des Fehlens, § 173

Duldungsvollmacht

1. Vertretener kennt und duldet Handeln des Vertreters
2. Vertragspartner gutgläubig + durfte auf Rechtsschein vertrauen

Anscheinsvollmacht

1. Wiederholtes Handeln des Vertreters
2. Vertretener hätte Handeln des Vertreters erkennen und verhindern können
3. Vertragspartner gutgläubig + durfte auf Rechtsschein vertrauen



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II

...

ii. Rechtsscheinvollmacht?

§ 170 BGB

- Objektiver Rechtsscheintatbestand (+): Erteilen einer Außenvollmacht gegenüber G, ohne dass deren Erlöschen angezeigt wurde, § 170 BGB
- Zurechenbarkeit zu A (+)
- Schutzwürdigkeit des G, § 173 (+/-)



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II

1. Willenserklärung des L
2. Willenserklärung des A
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung der L, § 164 I 1 (+/-)
 - (1) Eigene WE der L (+)
 - (2) In fremdem Namen (+)
 - (3) Mit Vertretungsmacht
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (-)
 - Rechtsscheinvollmacht (-)
 - c) Rechtsfolge: Vertrag insgesamt schwebend unwirksam, sofern nicht teilbar, § 139 BGB
3. Ergebnis: KV nur bezogen auf Einkäufe bis zu 130€. Anspruch auf 260€ (-)



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II (-)

II. L → **A auf Kaufpreiszahlung für Juli aus § 433 II**

1. Anspruch entstanden

a) Willenserklärung des L

b) Willenserklärung des A

(1) Keine eigene Erklärung

(2) Zurechnung der Erklärung der L, § 164 I 1?

i. Eigene WE der L (+)

ii. In fremdem Namen (+)

iii. Mit Vertretungsmacht

– Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?

– Rechtsscheinvollmacht?



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II (-)

II. L → A auf Kaufpreiszahlung für Juli aus § 433 II

1. Anspruch entstanden

Ausformulierung in Klausur nur knapp!

„L könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 100€ aus § 433 II haben. Das setzt voraus, dass zwischen L und A ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433) geschlossen wurde. Ein Kaufvertrag kommt durch den Austausch zweier übereinstimmender Willenserklärungen (§§ 145, 147) zustande. A und L selbst haben sich nicht geeinigt. Aber die Einigung zwischen B und L wirkt für und gegen A, wenn die Voraussetzungen der Stellvertretung vorliegen (vgl. § 164 I 1). Da B eine eigene Willenserklärung im fremden Namen abgegeben hat, ist allein fraglich, ob B mit Vertretungsmacht gehandelt hat.“

- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?
- Rechtsscheinvollmacht?



B.II L → A auf Kaufpreiszahlung für Juli aus § 433 II

...

iii. Mit Vertretungsmacht

- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?
 - Ursprünglich erteilt, s.o.
 - Durch Kündigung des Arbeitsvertrags erloschen, § 168 S. 1
- Rechtsscheinvollmacht?
 - Objektiver Rechtsschein: Außenvollmacht, § 170
 - Zurechenbarkeit (+)
 - Schutzwürdigkeit des L
 - Zunächst bösgläubig (konkrete Zweifel)
 - Aber: Leugnen der Kündigung durch B; Juni-Rechnung widerspruchlos bezahlt



B. Die Haushälterin

I. L → A auf Kaufpreiszahlung für Januar aus § 433 II (-)

II. L → **A auf Kaufpreiszahlung für Juli aus § 433 II (+)**

1. Anspruch entstanden (+)

a) Willenserklärung des L (+)

b) Willenserklärung des A (+)

(1) Keine eigene Erklärung

(2) Zurechnung der Erklärung der L, § 164 I 1 (+)

i. Eigene WE der L (+)

ii. In fremdem Namen (+)

iii. Mit Vertretungsmacht (+)

– Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (-)

– Rechtsscheinvollmacht, § 170 (+)

2. Anspruch nicht erloschen

3. Anspruch durchsetzbar, insb. § 320 BGB (-)



Grobgliederung

A. Die Engelsstatue

- I. $A \rightarrow G$ auf Kaufpreiszahlung (-)
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung (-)

B. Die Haushälterin

- I. $L \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung für Januar (-)
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung für Juli (+)

C. Das Briefpapier: $G \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung



C. Das Briefpapier: G → A auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

1. Willenserklärung des A
2. Willenserklärung des G
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung des V, § 164 I 1?
 - (1) Eigene WE des G
 - (2) In fremdem Namen
 - (3) Mit Vertretungsmacht
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?
 - Rechtsscheinvollmacht?



C. Das Briefpapier: G → A auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

...

(3) Mit Vertretungsmacht

i. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?

- Ursprünglich erteilt
- Aber erloschen durch Widerruf, §§ 168 S. 3, 167 I Alt. 1

ii. Rechtsscheinvollmacht?

- Objektiver Rechtsscheintatbestand: Vollmachtsurkunde, §§ 172 I, 171 I
- Zurechenbarkeit zu A?
„Aushändigen“ i.S.v. § 172 I = willentliche Abgabe der Urkunde durch Vertretenen an Vertreter



P: Durch Vertreter selbst wieder verschaffte Vollmachtsurkunde

- **§ 172 I direkt (-)**
Bei „Aushändigen“ ist darauf abzustellen, wie Vertreter in gegenwärtigen Besitz der Urkunde gelangt ist
- **§ 172 I analog**, wenn Geschäftsherrn Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich Verwahrung)?
 - Dafür: bei §§ 170 ff. reicht zumindest fahrlässig unterlassene Anzeige des Widerrufs; vgl. potentiell Erklärungsbewusstsein
 - **Dagegen** (=hM): bei Fahrlässigkeit grundsätzlich nur Haftung auf negatives Interesse, vgl. §§ 179 II, 122; Vergleich mit abhanden gekommener Willenserklärung; Wertung des § 935



C. Das Briefpapier: G → A auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II

1. Willenserklärung des A
2. Willenserklärung des G
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung des V, § 164 I 1 (-)
 - (1) Eigene WE des G (+)
 - (2) In fremdem Namen (+)
 - (3) Mit Vertretungsmacht (-)
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (-)
 - Rechtsscheinvollmacht (-)
 - c) KV schwebend unwirksam, § 177
3. Endgültig unwirksam durch Verweigerung der Genehmigung
4. Ergebnis: Kein Anspruch



Grobgliederung

A. Die Engelsstatue

- I. $A \rightarrow G$ auf Kaufpreiszahlung (-)
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung (-)

B. Die Haushälterin

- I. $L \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung für Januar (-)
- II. $A \rightarrow V$ auf Kaufpreiszahlung für Juli (+)

C. Das Briefpapier: $G \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung (-)



Heute gelernt:

- Umgang mit langen Falltexten & Zeitmanagement in der Klausur
- Vertreter ohne Vertretungsmacht
- Rechtsscheinhaftung

Nächstes Mal:

- Untervollmacht
- § 181 BGB
- Missbrauch der Vertretungsmacht